

Wärmeliefervertrag

zwischen

Max Mustermann

Musterstrasse 1, PLZ Musterort

(im Folgenden „**Kunde**“ genannt)

und

die Stadtwerke Kiel AG

gesetzlich vertreten durch

den Vorstand Frank Meier (Vorsitzender) und Dr. Jörg Teupen

Uhlenkrog 32, 24113 Kiel

Telefon: 0431 98 79 3000

Telefax: 0431 594-2960

E-Mail: e-mail@stadtwerke-kiel.de

Registergericht: Amtsgericht Kiel, HRB 395 KI

(im Folgenden „**Lieferant**“ genannt)

§ 1 Zweck, Art und Umfang der Versorgung

1. Die auf dem Grundstück in Kiel-Projensdorf, Musterstrasse 1, befindlichen Wärmeverbrauchsanlagen des Kunden werden vom Lieferanten ganzjährig mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt:
 - a. Raumheizung xx kW
 - b. Gebrauchswarmwasserbereitung xx kW
 - c. sonstige Zwecke -- kW
2. Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf im Rahmen der bereitgestellten Leistung durch Wärmebezug vom Lieferanten. Das Recht des Kunden aus § 3 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.
3. Die bereitgestellte höchste Wärmeleistung beträgt xx kW.
4. Als Wärmeträger dient Warmwasser gemäß 6.3 der TAB Fernwärmenetze mit einer höchsten Vorlauftemperatur (bei -10 °C Außentemperatur) von 90 °C. Die niedrigste Vorlauftemperatur beträgt 70 °C. Der Lieferant ist berechtigt, die Vorlauftemperaturen des Heizwassers seinen betrieblichen Erfordernissen oder der Außentemperatur anzupassen.
5. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rücklauftemperatur des in das Versorgungsnetz des Lieferanten zurückgeführten Heizwassers max. 40 °C nicht übersteigt.

§ 2 Anschlussanlagen, Übergabestelle und Eigentumsverhältnisse

1. Die technische und räumliche Ausführung der Anlagen des Lieferanten und des Kunden sowie die Eigentumsverhältnisse sind in den §§ 10 bis 12 der beigefügten Anlagen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist nebst den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG mit Preisblatt (AVBFernwärmeV) und die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) (FFVAV) – in den jeweils gültigen Fassungen – sowie der Technischen Anschlussbedingungen für die Fernwärmenetze Heiß- und Warmwasser der Stadtwerke Kiel AG (TAB Fernwärmenetze) festgelegt. Die Übergabestelle für die Wärmelieferung und die Eigentumsverhältnisse sind aus den TAB Fernwärmenetze (4.2 und 9.3) ersichtlich.
2. Der Lieferant haftet nicht für die Funktionstüchtigkeit der kundeneigenen Hausstation. Dafür ist ausschließlich der Kunde zuständig.
3. Änderungen der Heizungs- und Wassererwärmungsanlage hat der Kunde unverzüglich dem Lieferanten mitzuteilen.

§ 3 Preise

1. Der Kunde zahlt einen Arbeitspreis für die von ihm bezogene Wärme und einen Grundpreis für deren Bereitstellung, Messung und Vorhaltung der Fernwärmeversorgungsanlagen sowie die Kosten für Gasspeicherumlage und Bilanzierungsumlage (Gasumlagenpreis). Der Ausgangsarbeitspreis (AP_0) und der Ausgangsgrundpreis (GP_0) betragen (Stand 01.01.2019):

	netto	brutto*
a. Ausgangsarbeitspreis AP_0	62,15 €/MWh	73,96 €/MWh
entspricht einem Ausgangsarbeitspreis AP_0 von	6,22 Cent/kWh	7,40 Cent/kWh
b. Ausgangsgrundpreis GP_0	35,93 €/Monat	42,76 €/Monat

* inkl. der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.
Preisstand 01.01.2019 (kaufmännisch gerundete Angaben)

2. Der zur Abrechnung kommende Grundpreis in €/Monat und Arbeitspreis in Cent/kWh ist nach § 4 veränderlich. Der Gasumlagenpreis wird quartärllich öffentlich bekanntgegeben sowie auf der Internetseite unter www.stadtwerke-kiel.de veröffentlicht. Die Berechnung neuer Preise auf Grundlage der Preisänderungsklauseln wird der Lieferant jeweils anhand eines Preisblattes erläutern. Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisblatt ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Die Preisblätter von künftigen Vertragsjahren wird der Lieferant auf seiner Homepage veröffentlichen.

§ 4 Preisänderungsklausel

1. Die Preise werden zum 01.01. eines jeden Jahres entsprechend der nachfolgenden Preisänderungsklausel angepasst.
2. Der Arbeitspreis ergibt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 (0,2 (G / G_0) + 0,5 (BIO / BIO_0) + 0,3 (WPI / WPI_0))$$

Hierin bedeuten:

AP Arbeitspreis

AP₀ Ausgangsarbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.a.

G Aktueller Preis für Gas

Arithmetisches Mittel der Settlementpreise am 1. Handelstag jeden Monats der Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres, gemäß EEX, Terminmarkt, Produkt: „EEX Futures Market Trading Hub Europe (THE)“ mit Lieferung im Lieferjahr

G₀ Basis-Preis für Gas = 18,81 €/MWh

Arithmetisches Mittel der Settlementpreise am 1. Handelstag jeden Monats im Zeitraum 10/2017 – 09/2018, gemäß EEX, Terminmarkt, Produkt: „EEX Futures Market Trading Hub Europe (THE)“ mit Lieferung im Kalenderjahr 2019

BIO Aktueller Wert des Index Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte

Arithmetischer Durchschnitt der für die Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres veröffentlichten Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte, gemäß des Statistischen Bundesamtes, Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Code 61211-0003) (2020 = 100).

BIO₀ Basiswert für Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte = 99,1

Arithmetischer Durchschnitt des Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte der Monate 10/2017 – 09/2018, gemäß des Statistischen Bundesamtes, Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Code 61211-0003) (2020 = 100)

WPI Aktueller Wert des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)

Arithmetischer Durchschnittswert der für die Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres des Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen gemäß des Statistischen Bundesamtes, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (CC13-77) (2020 = 100)

WPI₀ Basiswert des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) = 96,9

Arithmetischer Durchschnittspreis der Monate 10/2017 – 09/2018 des Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen gemäß des Statistischen Bundesamtes, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (CC13-77) (2020 = 100)

3. Der Grundpreis ergibt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 (0,5 (L / L_0) + 0,5 (I / I_0))$$

Hierin bedeuten:

GP Grundpreis

GP₀ Ausgangsgrundpreis gemäß § 3 Ziffer 1.b.

L Aktueller Wert für den Index des tariflichen Monatsverdienstes

Arithmetische Durchschnittswert der Quartalswerte des vierten Quartals des Vorjahres und der ersten drei Quartale des Vorjahres des Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, gemäß des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4,3, Abschnitt 2.1, laufendes Kennzeichen D (2020 = 100)

L₀ Basiswert für den Index des tariflichen Monatsverdienstes = 94,2

Arithmetischer Durchschnitt der Quartalswerte des vierten Quartals 2017 und der ersten drei Quartale des Jahres 2018 des Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, gemäß des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4,3, Abschnitt 2.1, laufendes Kennzeichen D (2020 = 100)

I Aktueller Wert des Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

Arithmetische Durchschnittswert der für die Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), gemäß des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2021 = 100)

I₀ Basiswert für den Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten = 95,4

Arithmetischer Durchschnittswert der Monate 10/2017 - 09/2018 des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), gemäß des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2021 = 100)

4. Gasumlagenpreis

Der Gasumlagenpreis beinhaltet die bei der Erzeugung von Wärme aus Erdgas beim Lieferanten entstehenden Kosten aus der Gasspeicherumlage und Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe.

Die Bundesregierung hat mit der Einführung des § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Rechtsgrundlage für eine Gasspeicherumlage geschaffen. Der Marktgebietsverantwortliche, die Trading Hub Europe GmbH (THE), hat diese ab dem 01.10.2022 für Gas festgesetzt. Außerdem wurden von der THE ab 01.10.2022 die Bilanzierungsumlagen (SLP bzw. RLM) gemäß § 29 GasNZV und des Beschlusses der BNetzA vom 19.12.2014 (GaBiGas 2.0) neu festgesetzt. Die Kosten für diese Gasumlagen wirken sich im Rahmen der Wärmeerzeugung auf die Gestehungskosten im Wär-

menetz aus. Diese Kosten fließen unter Berücksichtigung der Wirkungsgrade der Erzeugeranlagen und des Versorgungsnetzes in den Gasumlagenpreis ein.

Die Gasspeicherumlage wird ab 01.10.2022 quartalsweise von der THE überprüft, neu berechnet und veröffentlicht. Die Bilanzierungsumlage wird jährlich zum 01.10. von der THE veröffentlicht. Der sich hieraus jeweils ergebende Gasumlagenpreis wird gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekannt gegeben sowie auf der Internetseite der Stadtwerke Kiel unter www.stadtwerke-kiel.de veröffentlicht.

5. Die aktuellen Preise/Werte für den Gaspreis „EEX Futures Market Trading Hub Europe (THE)“ werden von Powernext (www.powernext.com/futures-market-data), der Index Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), tarifliche Monatsverdienste und der Investitionsgüterindex vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden (www.destatis.de) veröffentlicht.
6. Werden von der Powernext und dem Statistischen Bundesamt die Preise und Indizes nicht mehr, oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertrags-schließenden eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.
7. Die angepassten und zur Abrechnung kommenden Nettopreise werden auf 3 Dezimalstellen errechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
8. Die nach einer Preisanpassung zur Verrechnung kommenden Bruttopreise werden im Internet unter www.stadtwerke-kiel.de veröffentlicht.

§ 5 Steuern und Abgaben

1. Bei einer Änderung der Steuern oder zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Abgaben betreffend die Fernwärmelieferung erhöht bzw. reduziert sich das vertraglich vereinbarte Entgelt entsprechend.
2. Werden nach Vertragsabschluss sonstige die Erzeugung, Verteilung oder den Verbrauch von Fernwärme belastenden Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf die Fernwärmebelieferung des Lieferanten auswirken, oder entstehen bei dem Lieferanten zusätzliche Kosten, die keine Steuern oder öffentlichen Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von neu eingeführten oder veränderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen entstehen, ist der Lieferant berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt entsprechend anzupassen.
3. Vermindern sich diese zusätzlichen Belastungen wieder, ermäßigt sich das vereinbarte Entgelt entsprechend. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte in geeigneter Weise, spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

§ 6 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

1. Sollten sich die wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse, auf denen die Preise und Bedingungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber denjenigen Umständen, die bei Abschluss des Vertrages bestanden, wesentlich ändern, so ist der benachteiligte Vertragspartner berechtigt, vom anderen eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse zu verlangen. Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere gegeben bei der Änderung der vom Lieferanten zur Erzeugung der Fernwärme eingesetzten Brennstoffe, des Verhältnisses der Brennstoffe zueinander oder einer maßgeblichen Änderung der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt.
2. Sind die Veränderungen derart, dass die durch die Preisänderungsklausel mögliche Anpassung der Wärmepreise der Änderung nicht mehr ausreichend Rechnung trägt, ist eine Vertragsanpassung insbesondere durch eine Änderung der Faktoren der Preisänderungsklausel durch den Lieferanten möglich.
3. Der Lieferant wird diese Änderungen in geeigneter Form öffentlich bekannt geben.

§ 7 Abrechnung

1. Über die Wärmelieferung wird grundsätzlich jährlich Rechnung erteilt. Der Abrechnungszeitraum beginnt im Mai des einen Jahres und endet im April des folgenden Jahres. In diesem Zeitraum werden 11 gleiche Teilbeträge erhoben.
2. Die der Endabrechnung zugrunde zu legenden Verbrauchswerte werden im April durch den Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten durch den Kunden festgestellt.
3. Der Lieferant ist berechtigt, das Abrechnungsverfahren entsprechend ihren Erfordernissen zu ändern.

§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen

Die beigefügten Anlagen AVBFernwärmeV und FFVAV – in ihrer jeweils gültigen Fassung – und TAB Fernwärmenetze sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ. Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf in Schriftform gekündigt, so gilt abweichend von der AVBFernwärmeV eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten bisherige Verträge und Vereinbarungen über die Wärmeversorgung der in § 1 genannten Anlagen außer Kraft.
2. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO sind als Anlage beigefügt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen.
4. Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind ausschließlich auf schriftlichem Wege möglich. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass jedwede – auch die konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.
5. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Kiel.
6. Zur Beilegung von Streitigkeiten, die diesen Wärmeliefervertrag betreffen, kann der Kunde – sofern er Verbraucher ist – ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontaktdaten:

Universalschlichtungsstelle des Bundes

Zentrum für Schlichtung e.V.

Straßburger Str. 8

77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 79579-40

Telefax: 07851 79579-41

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Internet: <https://www.verbraucher-schlichter.de>

7. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlagen: Preisblatt Nahwärmenetz Projensdorf
AVBFernwärmeV nebst den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke
Kiel AG zur AVBFernwärmeV mit Preisblatt
FFVAV
TAB Fernwärmenetze
Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO
Widerrufsbelehrung für Verbraucher
Muster-Widerrufsformular

8. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Ort, Datum

Max Mustermann

§ 11 Vertragsschluss

1. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Vertragsparteien zustande.
2. Der Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen nach Unterzeichnung jede Vertragspartei ein Exemplar zum Verbleib erhält.

Ort, Datum

Ort, Datum

Max Mustermann

Für die Stadtwerke

Vorname Name

Abteilung

Funktion

Vorname Name

Abteilung

Funktion